jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/20 97/19/1690

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1999

Index

24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;
FrG 1993 §10 Abs1 Z4;
StGB §223;
StGB §224;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/21 95/19/0817 2 (hier "verfälschtes/gefälschtes Reisedokument")

Stammrechtssatz

Bereits die einmalige Fälschung einer besonders geschützten Urkunde - hier: eines österreichischen Führerscheines - genügt zur Annahme der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191690.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at